

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ • BKA-920.753/0005-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN • BMUKK-13.480/0006-III/13/2012

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Gemäß Vorblatt/Finanzielle Auswirkungen auf den Bund, WFA-Ergebnisdokument, Seite 8 von 17, werden Arbeitsplatzbewertungen bereits von vornherein festgesetzt.

Bei Kostenabschätzungen in Verbindung mit Arbeitsplatzbewertungen erscheint es sinnvoller, eine Formulierung zu wählen, die keine Zuordnungen vorwegnimmt (Arbeitsplätze der Kategorie/Einstufungen „bis zu XXXX“ oder ähnlich), da etwa die Bezeichnung „Sekretariatskraft“ nicht direkt mit einer Einstufung in A2 verbunden werden kann.

Ad § 8 Abs. 2 HG:

Da es sich um eine Querschnittsmaterie zwischen den Kompetenzen des zuständigen Regierungsmitglieds und des Bundeskanzleramtes handelt, sollte für eine entsprechende Verordnung das Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler vorgesehen werden. Zumindest hätte der entsprechende Halbsatz im § 8 Abs. 2 HG zu lauten: „...wobei für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung im Rahmen einer Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds unter Berücksichtigung dienstrechtlicher Vorschriften vom Erfordernis eines Masterstudiums abgesehen werden kann.“

Aus sprachlicher Sicht darf noch angemerkt werden, dass § 40 Abs. 3 HG besser zu lauten hätte: „(3) Bachelor- und Masterstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

Sollte sich aus der geplanten Gesetzesänderung ein Personalmehrbedarf (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) ergeben, wird davon ausgegangen, dass der allfällige Mehrbedarf durch entsprechende personal-/organisatorische Maßnahmen ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
 - Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
 - Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

In der Zielbeschreibung sollten möglichst externe, in die Gesellschaft gerichtete angestrebte Wirkungen dargestellt werden. Bei einigen der angegebenen Ziele handelt es sich eher um Maßnahmen, das heißt um Umsetzungshandlungen. Dies trifft insbesondere auf die Ziele 1, 2 und 4 zu. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob stärker auf eine gesellschaftliche Wirkung ausgerichtete Ziele formuliert werden können, die die Beweggründe hinter der Novelle noch besser darstellen.

Sollte es nicht möglich sein, die mit der Novelle übergeordnet verfolgte Zielsetzung (z.B. höhere Qualität der Ausbildung der LehrerInnen; höheres Bildungsniveau der SchülerInnen; ...) innerhalb des maximalen Evaluierungszeitraums darzustellen, kann dies in der WFA vermerkt werden. Bei der Evaluierung nach maximal 5 Jahren handelt es sich in diesem Fall um eine Zwischenevaluierung, wobei das haushaltsleitende Organ den Zeitpunkt und den Maßstab für eine Gesamtevaluierung frei festlegen kann.

Im Sinne einer verbesserten Verständlichkeit wird empfohlen, die Formulierung von Ziel 2 zu prüfen.

Mit Hilfe der Indikatoren (Ausgangs- und Zielzustand) sollte das Erreichen eines gesetzten Ziels mess- beziehungsweise überprüfbar gemacht werden. Die in den Feldern Ausgangs- und Zielzustand angegebenen Daten stellen derzeit eher Aspekte von Maßnahmen dar. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob Kennzahlen verwendet werden können, die an der tatsächlichen Zielerreichung ansetzen (z.B. Anteil der QuereinsteigerInnen, Vergleich zwischen der derzeitigen und der erwarteten Beteiligung von behinderten Studierenden oder Studierenden mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, Verwaltungsentlastung für die pädagogischen Hochschulen aufgrund der Verwaltungsvereinfachungen, Reduktion der Quote der StudienabbrecherInnen).

Maßnahmenformulierung:

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird empfohlen, die Maßnahmen 4 und 5 ausführlicher zu beschreiben. Insbesondere wird empfohlen zu ergänzen, von welchen der Eignungskriterien unter welchen Voraussetzungen Abstand genommen werden kann (Maßnahme 4) sowie in welcher Form die Studieneingangs- und Orientierungsphase neu konzipiert werden soll (Maßnahme 5).

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit

Es wird empfohlen zu prüfen, ob in der Wirkungsdimension Gleichstellung (Unterdimension Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen) wesentliche Auswirkungen auftreten.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

Anregungen und sonstige Anmerkungen**Problemdefinition:**

Die Problemdefinition ist grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar. Zur besseren Einbettung in einen Gesamtkontext wird jedoch angeregt, einige Überlegungen dazu, warum in der derzeitigen getrennten Ausbildung ein Problem gesehen wird, zu ergänzen.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

30. April 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt